

# Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende

### Änderungssatzung:

#### § 1 Gebühren

- 1) In § 3 Gebühren Abs. 1 Buchstabe b) werden die alten Gebühren durch folgende neue Gebühren ersetzt.

- b) für Schulkinder (Hortkinder):

	alt	neu
über 1 bis 2 Stunden	<del>108,-- €</del>	96,-- €
über 2 bis 3 Stunden	<del>116,-- €</del>	108,-- €
über 3 bis 4 Stunden	<del>124,-- €</del>	120,-- €
über 4 bis 5 Stunden	(unverändert) 132,-- €	132,-- €
über 5 bis 6 Stunden	<del>140,-- €</del>	144,-- €
über 6 bis 7 Stunden	<del>148,-- €</del>	156,-- €

- 2) In § 3 Gebühren Abs. 1 Buchstabe c) wird der alte Text durch folgenden neuen Text ersetzt.

- c) Die Sharing-Plätze werden ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 nur noch vergeben, wenn die Eltern selbstständig einen passenden Sharing-Partner finden und dies gegenüber der Stadt Dachau anzeigen. Die alten Sharing-Plätze laufen zu den geltenden Bedingungen aus.  
Die Mindestbuchungszeit von Sharing-Hortplätzen wird auf 5 Stunden/Woche festgelegt. Gebühren für einen zwei- oder dreitägigen Besuch (Platzsharing) werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tages-Woche umgerechnet.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

STADT DACHAU  
Dachau, den 15.12.2021

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister